

Miriam Günderoth  
Kindeswohlgefährdung

Die Reihe »Angewandte Sexualwissenschaft« sucht den Dialog: Sie ist interdisziplinär angelegt und zielt insbesondere auf die Verbindung von Theorie und Praxis. Vertreter\_innen aus wissenschaftlichen Institutionen und aus Praxisprojekten wie Beratungsstellen und Selbstorganisationen kommen auf Augenhöhe miteinander ins Gespräch. Auf diese Weise sollen die bisher oft langwierigen Transferprozesse verringert werden, durch die praktische Erfahrungen erst spät in wissenschaftlichen Institutionen Eingang finden. Gleichzeitig kann die Wissenschaft so zur Fundierung und Kontextualisierung neuer Konzepte beitragen.

Der Reihe liegt ein positives Verständnis von Sexualität zugrunde. Der Fokus liegt auf der Frage, wie ein selbstbestimmter und wertschätzender Umgang mit Geschlecht und Sexualität in der Gesellschaft gefördert werden kann. Sexualität wird dabei in ihrer Eingebundenheit in gesellschaftliche Zusammenhänge betrachtet: In der modernen bürgerlichen Gesellschaft ist sie ein Lebensbereich, in dem sich Geschlechter-, Klassen- und rassistische Verhältnisse sowie weltanschauliche Vorgaben – oft konflikthaft – verschränken. Zugleich erfolgen hier Aushandlungen über die offene und Vielfalt akzeptierende Fortentwicklung der Gesellschaft.

BAND 9  
ANGEWANDTE SEXUALWISSENSCHAFT  
Herausgegeben von Ulrike Busch, Harald Stumpe,  
Heinz-Jürgen Voß und Konrad Weller,  
Institut für Angewandte Sexualwissenschaft  
an der Hochschule Merseburg

Miriam Günderoth

# **Kindeswohlgefährdung**

**Die Umsetzung des Schutzauftrages  
in der verbandlichen Jugendarbeit**

Psychosozial-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im  
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Originalausgabe  
© 2017 Psychosozial-Verlag  
Walltorstr. 10, D-35390 Gießen  
Fon: 06 41 - 96 99 78 - 18; Fax: 06 41 - 96 99 78 - 19  
E-Mail: [info@psychosozial-verlag.de](mailto:info@psychosozial-verlag.de)  
[www.psychosozial-verlag.de](http://www.psychosozial-verlag.de)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch  
Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung  
des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlagabbildung: »Kinderfüße« © monropic/fotolia.com  
Innenlayout und Umschlaggestaltung nach Entwürfen von  
Hanspeter Ludwig, Wetzlar  
Satz: metiTec-Software, me-ti GmbH, Berlin  
ISBN 978-3-8379-2639-2

# **Inhalt**

<b>Vorwort</b>	7
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	11
1. Summarisch: Der Weg zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	13
2. Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	22
3. Das Bundeskinderschutzgesetz und seine Auswirkung auf das SGB VIII, fokussiert auf die Jugendverbandsarbeit	25
4. Der §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	27
5. Der §72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	29
<b>Bedeutung zentraler Begriffe</b>	33
1. Sexualisierte Gewalt	33
2. Fachkraft und Eignung nach §72 SGB VIII	36
3. Ehrenamtlich Tätige in der verbandlichen Jugendarbeit	38
4. Kindeswohl	38

5. Kindeswohlgefährdung	39
6. Formen der Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	40
7. Gewichtige Anhaltspunkte	49
8. Risikoeinschätzung	50
9. Risikofaktoren für die Gefährdung des Kindeswohls	51
10. Datenschutz	54
<b>Die Bedeutung des Schutzauftrags für die verbandliche Jugendarbeit</b>	59
1. Vereinbarungen mit dem Jugendamt	64
2. Regelungen und Transparenz im Verband	66
3. Vorgehen bei Verdachtsfällen	68
4. Beauftragung von ehrenamtlich Mitarbeitenden	75
5. Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden	79
<b>Konzeptionelle Überlegungen zur Einbindung des Schutzauftrages in die Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden</b>	85
1. Bausteine für den Bereich Entwicklungspsychologie	87
2. Baustein rechtliche Grundlagen	90
3. Baustein Strukturen der verbandlichen Jugendarbeit	91
4. Baustein Vertiefung	92
5. Überlegungen für Mitarbeiter_innenabende/-kreise	94
6. Schulungsmodul für die Freizeitvorbereitung	95
<b>Fazit</b>	99
<b>Literatur</b>	101
<b>Anhang</b>	107

# Vorwort

Das Buch entstand auf Basis langjähriger Erfahrungen in der verbandlichen Jugendarbeit und verbunden mit einem Studium der *Sexualpädagogik und Familienplanung* (heute: *Angewandte Sexualwissenschaft*) an der Hochschule Merseburg, das ich 2011 abschloss. Zu meinen Aufgaben als Jugendreferentin gehörten neben der Verantwortung für die pädagogische Gruppen- und Freizeitarbeit auch die Begleitung und Ausbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Unter dem Eindruck der Aufdeckungen langjährigen sexuellen Missbrauchs an einigen Internaten, der mit den Ereignissen verbundenen Verunsicherungen von Fachkräften in der Jugendverbandsarbeit und der Konfrontation mit Fragen des Umgangs mit dem Kinderschutz im eigenen Verband, sah und sehe ich den Bedarf der Veröffentlichung dieser aktuellen praxis- und bedarfsorientierten Handreichung. Sie enthält viele Hinweise und richtet sich insbesondere an Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit.

2010 gab es viele Überlegungen zu dem Thema. Wenige beschäftigten sich allerdings mit der verbandlichen Jugendarbeit. Das änderte sich in den darauffolgenden Jahren, in denen einige Bücher und Handreichungen entstanden.

Gesetzliche Änderungen, unter anderem die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes, sind bei der Überarbeitung aufgenommen worden. Auch findet der §72a SGB VIII ausführliche Beachtung – auch über die Frage von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehend. Heute spielt der

Bereich der Führungszeugnisse oftmals eine größere Rolle in der verbandlichen Jugendarbeit als die Handlungskonzepte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Das mag daran liegen, dass Institutionen der verbandlichen Jugendarbeit in den meisten Fällen keine Träger von Einrichtungen und Diensten sind und damit keine Vereinbarungen nach §8a SGB VIII mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger abschließen.

Kindesmisshandlung, Gewalt gegen Kinder, sexuelle Grenzverletzungen und Missbrauch umspannen ein weites Themenfeld mit vielen angrenzenden Bereichen, die in der vorliegenden Publikation angepasst gewichtet sind, gerade unter der Prämisse, gut für die Schulungsarbeit im Verband geeignet zu sein. Ein großer Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext des §8a SGB VIII und den zugehörigen Kommentaren. Historisch gesehen ist der Kinderschutz noch nicht sehr alt, darum umso interessanter ist dessen Entwicklung bis zum heutigen Tag. Die Auseinandersetzung hiermit ist eine Grundlage für die Vermittlung der Inhalte innerhalb der Schulungsarbeit.

Keine Beachtung findet hingegen der Bereich der »Frühen Hilfen«. Hierzu gibt es viel Literatur, was daran liegt, dass im Kleinkindalter Vernachlässigung und Gefährdung des Kindeswohls gravierendere Folgen – bis hin zum Tod – haben kann; das gilt nicht unbedingt für das Jugendalter. Die Zielgruppen verbandlicher Jugendarbeit sind in der Regel Kinder und Jugendliche ab dem sechsten Lebensjahr, in wenigen Fällen sind sie jünger. Freizeiten mit externer Übernachtung werden häufig ab dem achten Lebensjahr angeboten.

Nicht abgeschlossen ist die Auseinandersetzung mit der Thematik der Kindeswohlgefährdung und sexualisierten Gewalt im Jugendalter. In der verbandlichen Jugendarbeit sind Jugendliche Teilnehmende und Mitarbeitende und können Betroffene von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt innerhalb des Verbandes sein, aber selber auch Täter\_innen werden. Am Ende der Arbeit werden einige Impulse und Gedanken, die diesen Bereich betreffen, aufgegriffen.

Schutzmaßnahmen innerhalb eines Jugendverbandes müssen auf Grundlage einer reflektierten Analyse der Organisations- und Angebotsstruktur, einer sogenannten Risikoanalyse, individuell entwickelt werden. Dafür ist ein längerer Prozess erforderlich; die dafür notwendigen Überlegungen finden sich an anderer Stelle – insbesondere möchte

ich auf den Beitrag »Prävention von sexueller Gewalt im Ehrenamtssektor« von Beate Steinbach im Sammelband *Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention* verweisen (Fegert & Wolff, 2015, S. 186–196).



# Rechtliche Grundlagen

Für die Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und dem Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt sind neben den im achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) verankerten Paragrafen 8a und 72a verschiedene relevante Gesetzestexte zu beachten: Zuerst ist der in Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention beschriebene Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu erwähnen. Aber auch das im Grundgesetz verankerte Elternrecht auf Erziehung und Pflege des Kindes nach Art. 6 Abs. 2 ist bedeutsam. Darüber obliegt dem Staat das sogenannte »Wächteramt« nach §1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Für das Kinderschutzsystem in Deutschland ist zudem der §1666 BGB wichtig, der die Handlungsmöglichkeiten des Familiengerichts definiert, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen anzuordnen, sofern die Eltern nicht gewillt oder fähig sind, das Wohl des Kindes zu gewährleisten (vgl. Kindler, 2007, S. 5). Schließlich ist der §1631 Abs. 2 des BGB relevant. Seine Geschichte ist im Zusammenhang mit dem Kindeswohl erhellend. So wandelte er sich von 1900 bis 2000 (vgl. Tabelle 1) von einem ausdrücklichen Recht des Vaters, »angemessene Zuchtmittel gegen das Kind« anzuwenden, zu dem Recht des Kindes »auf gewaltfreie Erziehung« (vgl. Maywald, 2014, S. 7f.).

**1958** Im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes wurde das ausdrückliche Recht des Vaters, seine Kinder zu erzieherischen Zwecken zu schlagen, ersatzlos gestrichen, weil es nicht gleichermaßen der Mutter zuerkannt war!

- 1980** Die Passage »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig« wurde eingefügt. Damit waren körperliche Bestrafungen gemeint, die das Selbstwertgefühl des Kindes massiv verletzen und eine Entwürdigung und Demütigung darstellen.
- 1998** »Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.« Mit der Erweiterung und Zuspitzung wurde den Erkenntnissen Rechnung getragen, dass weiterhin Kindern elterliche Gewalt angetan wurde, die gerechtfertigt wurde, indem eine Unterscheidung zwischen entwürdigenden und nichtentwürdigenden Erziehungsmaßnahmen getroffen wurde.
- 2000** »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.« Mit der Verabschiedung des »Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts« wurde im November 2000 auch der Abs. 2 des §1631 BGB neu gefasst. Mit dem §16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII wurde parallel auch die Förderung der Erziehung in der Familie um die Aufgabe erweitert, Familien in Konfliktsituationen einen gewaltfreien Weg aufzuzeigen mit dem Ziel, Eltern zu begleiten und nicht zu ächten.

*Tabelle 1: Übersicht über zentrale gesetzliche Veränderungen des §1631 Abs. 2 BGB*

Rechtliche Unterscheidungen zwischen Kindern und Erwachsenen gibt es auch heute noch – Kinder werden von Erwachsenen weniger ernst genommen –, dennoch haben Kinder in ihrer rechtlichen Stellung, besonders durch die Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention, eine Aufwertung erfahren. Die Tatsache, »Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen und Gewalt in der Erziehung nicht zuzulassen, ist historisch neu und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert« (Maywald, 2014, S. 5). Das wird etwa

dadurch deutlich, dass in der Bundesrepublik Deutschland erst 1990 entsprechende rechtliche Regelungen eingeführt wurden – zentral ist hier das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Im SGB VIII werden Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte benannt. Heute sichern internationale und bundesweite Rechte Kindern und Jugendlichen das Recht auf Schutz vor Gefahren zu. Auch, dass das Elternrecht der alleinigen Erziehung und Pflege ausdrücklich dem Schutz und zum Wohle des Kindes dienen soll, stand bis vor wenigen Jahren nicht explizit im Gesetzestext.

Der Schutz der Kinder vor Gefahren und Missbrauch ist eng mit der Stellung des Kindes in der zeitgenössischen Pädagogik verknüpft. So wurde die Kindheit als ein eigenständiger Lebensabschnitt erst im Zeitalter der Aufklärung »entdeckt«. Die weitergehende historische Dimension der Entwicklung der Kindheit soll aber nicht Inhalt des Buches sein. Im Folgenden wird nur summarisch auf die Historie der jüngeren Vergangenheit eingegangen. Schwerpunkt wird die historische Entwicklung der UN-Kinderrechtskonvention sein. Anschließend werden insbesondere die bezüglich des Kinderschutzes bedeutsamen Inhalte des SGB VIII fokussiert. Die §§8a und 72a SGB VIII finden dabei besondere Beachtung.

## **1. Summarisch: Der Weg zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

Was wir heute unter Kindesmisshandlung verstehen, gehörte bis ins 20. Jahrhundert zum Teil zu den gängigen pädagogischen Umgangsweisen mit Kindern und Jugendlichen. Die Maßnahmen zielten auf die gewaltsame Unterwerfung und Disziplinierung der Kinder ab. Frank Meier beschreibt jedoch, dass auch schon im Mittelalter – ich beziehe mich hier ausschließlich auf das lateinische Mittelalter, im arabischen Mittelalter gab es darüber hinausgehende Betrachtungen – unterschiedliche Ansichten über Erziehungsmethoden und -mittel vorhanden waren. So sprach Jean Carlier Gerson (1363–1429) von einer Erziehung »vom Wesen des Kindes her und trat für einen partnerschaftlichen Umgang ein« (Meier, 2006, S. 136). Verschiedene Dichter und Denker (z. B. F. Schiller, Chr. M. Wieland, J. W. v. Goethe) be-

schrieben den Zusammenhang von körperlicher Züchtigung und der seelischen Entwicklung des Menschen. Die negativen Folgen der Gewaltausübung für den Charakter des Menschen waren schon vor dem 20. Jahrhundert bekannt (vgl. ebd., S. 137). Es gab aber auch andere Stimmen, welche die »harte Hand« bei der Erziehung als notwendig ansahen und die Rute als Mittel der Wahl bei Ungehorsam empfahlen. Um Kindern gute Sitten zu vermitteln, waren Einschüchterung und Drohung ebenso an der Tagesordnung wie Züchtigungen. So waren Bilder und in Sandstein gehauene Szenen an Kircheneingängen tägliche Mahnung zur Gehorsamkeit gegenüber den Eltern, besonders gegenüber dem Vater, unter dessen Gewalt die Kinder standen (vgl. ebd., S. 138ff.).

Das 19. Jahrhundert gilt als Beginn der neuen Pädagogik. Politisch war die Zeit von Revolutionen in Europa geprägt. Auf gesellschaftspolitischer Ebene bereiteten Reformen den modernen Verwaltungsstaat vor. Familienformen wurden vielfältiger, Familie veränderte und verbürgerte sich, wobei weiterhin patriarchale Strukturen herrschten und dem Gesetz des Vaters Folge zu leisten war. Die Kinder unterstanden der »väterlichen Gewalt, die zugleich ein Macht-, Verantwortungs- und Abhängigkeitsverhältnis begründete« (Hoyer, 2015, S. 53). Neben den bürgerlichen Familien und den Arbeiterfamilien in den Städten gab es auf dem Land die großbäuerlichen Familien, bei welchen die Mehrgenerationenhaushalte mit strengen patriarchalen Strukturen vorherrschte, in dem auch die strenge Erziehung mit körperlichen Züchtigungen ihren Platz hatte. Die Bauernbefreiung ermöglichte eine neue Lebensform: die der Landarbeiterfamilien. Sie lebten in ökonomischer Abhängigkeit zu den Landwirtschaftsbetrieben und waren ähnlich wie die bürgerliche Familie von der Trennung von Haus und Arbeit betroffen. Familie war hier, entgegen den großbäuerlichen Familien, auf die Kernfamilie begrenzt (vgl. ebd., S. 84f.). Die Veränderungen in den Familien wirkten sich in der Folgezeit unterschiedlich auf die Kinder und deren Rechte und Pflichten in Bezug auf den familiären Lebensunterhalt aus. »Je härter die Versorgungsnot wurde, desto mehr Buben und Mädchen mussten bei der Feldarbeit, in der Hauswirtschaft und den Alltagsverrichtungen anpacken« (ebd., S. 107).

Ein Wendepunkt in der Erziehung und im Verständnis auf dem Weg zu einer gewaltfreien Erziehung war am Ende des 19. Jahrhunderts. Die

bis dahin gängige wissenschaftsorientierte Vermittlung der Lerninhalte in den Schulen wurde in unterschiedlicher Weise reformiert und es entstanden nach 1900 vielfältige neue methodische Ansätze, die eine handlungsorientierte und ganzheitliche Vermittlung von Wissen verfolgten. In den Folgejahren entstand daraus die reformpädagogische Bewegung. Ihre Fürsprecher forderten einheitlich, wenn auch mit unterschiedlichen Denkansetzen und Zielen, »eine kinderfreundlichere Schule, die der Selbsttätigkeit und dem spezifischen Lernverhalten von Heranwachsenden Rechnung trage« (ebd., S. 131). 1900 erklärte die schwedische Pädagogin Ellen Key (1849–1926) das 20. Jahrhundert mit ihrem gleichnamigen Buch zum *Jahrhundert des Kindes*. Durch die deutsche Übersetzung im Jahr 1902 fanden ihre Ansichten große Beachtung. Sie schreibt über die Verantwortung zu Beginn des neuen Jahrhunderts, von der Aufgabe, Erziehung von Kindern und Jugendlichen als »höchste Angelegenheit des Volkes« (Key, 1902, S. 8) anzusehen, da sie die Zukunft sind. Gleichzeitig kritisiert sie, dass »in Wirklichkeit [...] sowohl in der Familie wie in den Schulen und im Staate ganz andere Werte in den Vordergrund gestellt« (ebd.) werden. Neben aller Kritik zu ihrer ausgrenzenden und eugenischen Haltung gegenüber Kindern, die physisch unheilbare Krankheiten und Missbildungen hatten, war sie dennoch durch ihre Forderung auf Gewaltverzicht in der Erziehung eine Vorreiterin zur heutigen Erziehungshaltung. Die Aussage, dass das 20. Jahrhundert das Jahrhundert des Kindes sei, würde heute nicht mehr getroffen werden, denn es gab nach wie vor Ausbeutung, Prostitution und gewaltvolle Erziehung von Kindern und auch heute noch sterben täglich Kinder an Unterernährung und vermeidbaren Erkrankungen. In der Geschichte der Kinderrechte ist das 20. Jahrhundert dennoch die wichtigste Epoche (vgl. Unicef, 2015, S. 1). Einige wichtige Ereignisse:

Während der Weimarer Republik (1918–1933) kam der Gedanke auf, dass nicht die soziale Herkunft, sondern die Neigungen und Fähigkeiten des einzelnen Kindes über den Grad der Bildung entscheiden sollten. Zur gleichen Zeit wurden die ersten Diskussionen über Kinderrechte im Völkerbund geführt. In ganz Europa beschäftigten sich Menschen mit den Rechten für Kinder. So forderte Janusz Korczak im Jahr 1919 Grundrechte für Kinder. Sigrid Tschörpe-Scheffler fasst die Forderungen Korczaks zusammen: Es gehe um das Recht des Kindes